



Ausschreibung: Fokus Netzwerke 2026 - Stärkung von Netzwerken als innovationsbe- fördernde Akteure

1. Ziel der Ausschreibung

Mit der Ausschreibung „Fokus Netzwerke 2026. Stärkung von Netzwerken als innovationsbefördernde Akteure“ schafft die Stiftung Innovation in der Hochschullehre ein Förderangebot für bestehende lehrbezogene Netzwerke. Diese Netzwerke haben mehrere wichtige Funktionen als Ergänzung hochschulischer Strukturen: Sie stützen Einzelpersonen in ihrer persönlichen Motivation Themen voranzubringen und befördern Austausch und Zusammenarbeit über Hochschulgrenzen hinweg. Damit haben sie das Potenzial, Innovationen für die Lehre zu schaffen.

Übergeordnetes Ziel dieser Ausschreibung ist es, lehrbezogene, hochschulübergreifende Netzwerke in diesem Innovationspotenzial für hochschulisches Lehren und Lernen zu stärken. Dabei zielt die Förderung auf folgende drei Teilbereiche ab:

1. Die Steigerung der Qualität von Arbeitsergebnissen des Netzwerkes.
2. Die Weiterentwicklung und Skalierung der Aktivitäten des Netzwerkes.
3. Die Stärkung der Netzwerkcommunity in ihrer Zusammenarbeit und Selbstorganisation.

2. Art, Umfang und Dauer der Förderung

Die Förderung beginnt am 01. Oktober 2026. Die Förderlaufzeit beträgt 36 Monate und endet damit am 30. September 2029. Gefördert werden können Projekte, die in diesem Zeitraum umgesetzt werden und nicht vorher begonnen haben.

Beantragt werden können Personalmittel, Sachmittel sowie Mittel für projektimmanente Investitionen. Die beantragte Gesamtsumme ist entsprechend der Projektplanung verbindlich auf die einzelnen Kalenderjahre zu verteilen. Die maximale Fördersumme für die Gesamtlaufzeit beträgt pro Netzwerk 225.000,00 Euro.

Das bereitgestellte Fördervolumen für die Ausschreibung „Fokus Netzwerke 2026“ umfasst insgesamt etwa 2,25 Millionen Euro.



3. Antragsberechtigung

3.1 Lehrbezogene Netzwerke

Antragsberechtigt sind lehrbezogene Netzwerke. Lehrbezogene Netzwerke im Sinne der Ausschreibung bestehen aus Personen, die langfristig und hochschulübergreifend zusammenarbeiten mit dem Ziel, die hochschulische Lehre in unterschiedlichen Dimensionen weiterzuentwickeln. Sie gründen auf der Motivation von Einzelpersonen, gemeinsam mit anderen engagierten Personen an der Verbesserung des hochschulischen Lehrens und Lernens zu arbeiten, Informationen und Erfahrungen auszutauschen, Ideen zu entwickeln und Synergien herzustellen. Als Netzwerke in diesem Sinne gelten auch Fachdidaktikgesellschaften oder Fachgesellschaften, bei denen Lehrentwicklung Teil des Tätigkeitsportfolios ist.

Damit eine Antragsberechtigung vorliegt, muss das antragstellende lehrbezogene Netzwerk zudem folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Netzwerk besteht aus mindestens 10 Personen.
- Die Mitglieder des Netzwerkes sind mindestens zur Hälfte Mitglieder deutscher Hochschulen, wobei mindestens drei Hochschulen vertreten sein müssen.
- Eine bereits bestehende Tätigkeit des Netzwerks ist belegbar.

Von der Antragstellung ausgeschlossen sind Neugründungen von Netzwerken. Ebenfalls von der Antragstellung ausgeschlossen sind Hochschulverbünde. Hochschulverbünde schließen persönliche Einzelmitgliedschaften aus und werden im Sinne dieser Ausschreibung als strategische, institutionelle Partnerschaften zwischen Hochschulen definiert.

3.2 Netzwerke mit eigener Rechtsform (Netzwerkantrag)

Wenn das Netzwerk eine eigenständige, gemeinnützige Rechtsform mit Sitz in Deutschland hat, zu dessen satzungsgemäßem Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung zählt, und eine kaufmännische Buchhaltung (als Teil der ordentlichen Geschäftsführung nach § 238 Abs. 1 HGB und § 145 AO) gewährleisten kann, liegt eine eigene Antragsberechtigung vor. Der Antrag kann somit vom Netzwerk selbst über die Projektleitung eingereicht werden („Netzwerkantrag“). Die Projektleitung muss Netzwerkmitglied sein. Die Zustimmung des Vorstands/der Geschäftsleitung der antragstellenden Einrichtung ist zwingend erforderlich.



3.3 Netzwerke ohne eigene Rechtsform (Hochschulantrag)

Hat das Netzwerk keine eigenständige, gemeinnützige Rechtsform mit Sitz in Deutschland, ist der Antrag durch die staatliche oder private steuerbegünstigte Hochschule in Deutschland, an der die Projektleitung hauptamtlich beschäftigt ist, einzureichen („Hochschulantrag“). Die Projektleitung muss Mitglied des Netzwerks sein, auf das sich der Antrag bezieht. Die Zustimmung der Hochschulleitung ist für die Antragstellung zwingend erforderlich.

Jedes Netzwerk darf nur einen Antrag stellen – entweder einen eigenen Antrag (Netzwerkantrag) oder einen Antrag durch eine Hochschule (Hochschulantrag). Zulässig ist hingegen, dass eine antragstellende Einrichtung mehrere Anträge einreicht, sofern sie sich auf unterschiedliche Netzwerke beziehen.

1. Verfahren

4.1 Auswahlprozess

Die zu fördernde Projekte werden in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren ausgewählt. Die Geschäftsstelle der Stiftung prüft die Antragsberechtigung sowie die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Antragsunterlagen.

Anschließend werden die formal korrekten Anträge von externen Expert:innen aus Wissenschaft und Hochschule inhaltlich begutachtet. Auf Basis der Gutachten spricht eine von der Stiftung benannte externe Jury (bestehend aus bis zu acht Expert:innen, inklusive Studierender) eine Förderempfehlung aus. Der Stiftungsvorstand beschließt abschließend über die Förderungen. Die Förderentscheidungen werden anschließend schriftlich mitgeteilt.

Die Begutachtung sowie die Bewertung und die Entscheidung werden durch die folgenden inhaltlichen Auswahlkriterien strukturiert und geleitet:

1. Einschlägigkeit des Lehrbezugs innerhalb des zu fördernden Projektes,
2. Kohärenz und Passgenauigkeit der geplanten Maßnahmen zu den Zielen der Ausschreibung,
3. Relevanz und Qualität des im Projekt operationalisierten Veränderungsvorhabens in Relation zur Ausgangslage des Netzwerkes,
4. Machbarkeit und Umsetzbarkeit des Projektes,
5. Nachvollziehbares Potenzial des Netzwerkes.



4.2 Antragsunterlagen

Anträge sind ausschließlich digital über das [Förderportal der Stiftung](#) einzureichen. Ein Antrag umfasst Rahmendaten zum Netzwerk und Projektvorhaben sowie eine Projektbeschreibung anhand der folgenden Aspekte:

1. Ausgangslage des Netzwerkes
2. Ziele des Projektes
3. Geplante Arbeitspakete/Arbeitsplan
4. Wirksamkeitsprüfung und Reflexion
5. Lehrbezug des Netzwerkes

Einzureichen/im Förderportal hochzuladen sind außerdem:

- Ein Finanzierungsplan (ausschließlich unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage)
- Ein Arbeitsplan (ausschließlich unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage)
- Eine Mitgliederliste des Netzwerkes (ausschließlich unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage)
- Ein Tätigkeitsbericht des Netzwerkes

Bei „Netzwerkantrag“ zudem:

- Bestätigung der Leitungsebene der antragstellenden Einrichtung (ausschließlich unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit nach § 58a Abs. 2

Bei „Hochschulantrag“ zudem:

- Bestätigung der Hochschulleitung (ausschließlich unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage)
- Bei privaten Hochschulen zusätzlich Nachweis der Gemeinnützigkeit nach § 58a Abs. 2

Die Stiftung übernimmt keine Kosten für die Antragstellung.



5. Rechtsgrundlagen

Die Stiftung Innovation in der Hochschullehre gewährt gemäß ihrer [Satzung](#) (§ 3 Stiftungszweck) eine Projektförderung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung einer Projektförderung besteht nicht. Es gelten die [Allgemeinen Förderbedingungen](#) der Stiftung Innovation in der Hochschullehre mit dem Fördervertrag.

6. Zeitplan

Anträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen **ab dem 06. Oktober 2025 bis spätestens zum 01. Dezember 2025, 14:00 Uhr** einzureichen. Anträge, die nach dem 01. Dezember 2025, 14:00 Uhr eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Förderentscheidung ist für Frühsommer 2026 geplant.